

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00011

vom 24. März 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2013.00011

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00011 du 24 mars 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00011 del 24 marzo 2014

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1967, ist Bezüger einer Invalidenrente sowie von Zusatzleistungen in Form von Ergänzungsleistungen und kantonalen Beihilfen (vgl. zum Sachverhalt im Folgenden das Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2011.00083 vom 30. Dezember 2011, Urk. 5/15). Anlässlich einer periodischen Überprüfung im Sommer 2010 erfuhr die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend: SVA), dass im Zusammenhang mit dem unselbständigen Erwerbseinkommen des Versicherten ab 1. Januar 2008 Änderungen eingetreten waren. Daher setzte die SVA die Zusatzleistungen ab 1. Januar 2008 im Zuge einer Neuberechnung neu fest (Revisionsverfügungen vom 14. Oktober 2010) und forderte gleichzeitig vom Versicherten die ab 1. Januar 2008 bis 31. Oktober 2010 zu viel ausgerichteten Ergänzungsleistungen und Beihilfen im Betrag von Fr. 6'080.- zurück.

Mit Schreiben vom 12. November 2010 ersuchte X.____ die SVA, die Rückforderung zu erlassen, was diese mit Verfügung vom 18. Juli 2011 mangels guten Glaubens ablehnte. Die dagegen erhobene Einsprache wies die SVA mit Entscheidung vom 31. August 2011 ab. Das Sozialversicherungsgericht hiess die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil ZL.2011.00083 vom 30. Dezember 2011 (Urk. 5/15) in dem Sinne teilweise gut, dass es in Aufhebung des angefochtenen Entscheids die Sache an die SVA zurückwies, damit sie prüfe, ob der Versicherte seiner Meldepflicht nachgekommen sei und hernach über den Erlass der Rückerstattung neu entscheide.

E. 1.2

In Nachachtung des Urteils forderte die SVA den Versicherten mit Schreiben vom 26. September 2012 auf (Urk. 5/12), seine Angaben, wonach er ihr die Änderungen des Erwerbseinkommens rechtzeitig gemeldet habe, innert Frist mit geeigneten Beweismitteln zu belegen, ansonsten sie aufgrund der Akten entscheide. Nachdem der Versicherte innert Frist nicht reagiert hatte (Urk. 5/9-11), wies die SVA das Erlassgesuch mit Verfügung vom 5. Dezember 2012 ab (Urk. 5/4) und hielt daran nach ergangener Einsprache vom 18. Dezember 2012 (Urk. 5/8) mit Entscheidung vom 24. Januar 2013 fest (Urk. 2).

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 24. Februar 2013 Beschwerde (Urk. 1), wobei er sein Gesuch um Erlass der Rückforderung erneuerte. Die SVA beantragte in ihrer Vernehmlassung vom

E. 3

April 2013 (Urk.

E. 4

) die Abweisung der Beschwerde.

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.